

## Datenschutz Jetzt wird es ernst!

Wussten Sie eigentlich, dass im Frühjahr 2016 nach rund vierjährigen Verhandlungen der Europäische Rat und das Europäische Parlament die EU-Datenschutz-Grundverordnung verabschiedet haben? Sicherlich nicht. Sollten Sie aber. Ob großer Konzern oder kleiner Verein, alle, die personenbezogene Daten sammeln und verwenden, sind davon betroffen. Allein ein Name mit Anschrift gilt schon als personenbezogen. Sie haben eine Kundendatei, ein Mitgliederverzeichnis eine Datei mit E-Mail-Adressen? Und sie senden denen, die sich darin befinden, regelmäßig etwas zu? Werbung, Newsletter, was auch immer. **Ohne Zustimmung des Betroffenen bleibt Ihnen nur eines übrig, nämlich alle Adressen zu vernichten.**

Für Andrea Voßhoff, Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, ist die Datenschutz-Grundverordnung „ein Meilenstein des Datenschutzes in Europa, denn sie verknüpft bewährte Prinzipien des grundrechtsorientierten Datenschutzrechts mit einer stärkeren Harmonisierung und einer maßvollen Modernisierung.“ So steht es im Vorwort der 259-seitigen Broschüre zur Datenschutz-Grundverordnung.“

„Grundlage des Datenschutzrechts ist und bleibt das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen.“ Jeder entscheidet also selbst über die Weitergabe seiner persönlichen Daten. Unternehmen, wozu auch Vereine gehören, müssen nachweisen können, dass sie zu Recht Namen und Anschriften ihrer Mitarbeiter, Kunden, Vereinsmitglieder etc. archivieren und verwenden. In vielen Fällen wird es erforderlich sein, diese Einverständniserklärung nachträglich einzuholen. Nicht nur das. Eine ordentliche Erfassung und sichere Speicherung, geschützt vor Unberechtigten, ist zwingend erforderlich. Schon ab neun Mitarbeiter muss ein Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten beschäftigen. Dieser darf nicht zur Exekutive eines Unternehmens gehören. Ein neuer großer Markt an externen Datenschutzbeauftragten wird in Europa entstehen, denn die Verordnung gilt in der Europäischen Union und nicht allein in Deutschland.

Erst 13 Prozent aller Unternehmen, die Daten sammeln, haben sich nach Angaben des VBKI mit den neuen Datenschutzbestimmungen beschäftigt. Und das, obwohl sie seit Mai 2016 in Kraft sind. Zwei Jahre lang währte eine **Übergangsfrist**, die von nur wenigen genutzt wurde. **Jetzt ist Eile angesagt, denn am 25. Mai 2018 endet diese Übergangsfrist.** Es ist davon auszugehen, dass – wenn auch nicht gleich am

Freitag, dem 25. Mai, sondern eher am Montag, dem 28. Mai, die Datenschützer vor den Türen von Unternehmen stehen, um die Rechtmäßigkeit der gesammelten personenbezogenen Daten zu überprüfen. 20 Mio. Euro Strafe ist der Höchstsatz für Verstöße. Angeblich haben die Datenschutzbehörden schon lange Listen mit Unternehmen, bei denen sie nach und nach vorstellig werden. Sicherlich steht Ihr Kleingarten- oder Sportverein auf der Liste nicht ganz oben. Wenn aber nur ein böswilliges Vereinsmitglied Ihren Verein anschwärzt, weil es keine Einwilligung zur Datenspeicherung gegeben hat, erhalten auch Sie Besuch.

Aufnahmeanträge für Vereinsmitglieder müssen dringend überarbeitet werden. Es reicht übrigens nicht aus, wenn man alle Mitglieder anschreibt und vermerkt, dass, wer sich nicht bis zu einem bestimmten Datum gemeldet hat, mit der Datenspeicherung einverstanden ist. Der Nachweis, dass die Person mit der Datenspeicherung und Verwendung einverstanden ist, muss vorliegen.

Natürlich gibt es – wie immer im Leben – zahlreiche Ausnahmen. Der Meldebehörde Ihres Bezirks können Sie nicht untersagen, Ihre Adresse zu speichern. Auch können Sie Ihrem Arbeitgeber nicht versagen, die Religionsangehörigkeit mitzuteilen, weil sich daraus steuerliche Fragen ergeben. Sie können aber Ihrem möglichen neuen Vermieter die Auskunft verweigern, wie viel Geld sie im Monat verdienen. Ob Sie dann die Wohnung bekommen, ist allerdings ziemlich unwahrscheinlich. Ein weiteres großes Feld ist die ärztliche Versorgung. Niemand weiß mehr über Sie als Ihr Doktor. Nachfragen lohnt sich, und bei einem Arztwechsel sollte man darauf bestehen, dass der bisherige Arzt Ihre Unterlagen vernichtet.

Für alle Unternehmen gilt eine völlig neue Rechtslage, nämlich nicht mehr die Unschuldsvermutung. Ein Betroffener muss nicht beweisen, dass ein Unternehmen zu Unrecht seine Daten hat, sondern das Unternehmen, dass es diese Daten rechtmäßig verwendet, also mit Einverständniserklärung. Deshalb raten wir dazu, einen Fachanwalt zu konsultieren und ihn nach der passgenauen Lösung für Ihr Unternehmen oder Verein zu fragen. Zur Datenschutz-Grundverordnung gibt es unzählige Fundstellen im Internet, z.B. <https://dsgvo-gesetz.de/> Die Broschüre der Datenschutzbeauftragten fügen wir als PDF diesem Newsletter bei.

**Übrigens: auch paperpress wird in den nächsten Tagen alle Bezieher der Printausgabe und des Newsletters anschreiben und um die entsprechende Einverständniserklärung über die Zusendung bitten.**